



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## Universitätsbibliothek Paderborn

**Vom Ablasz vnd Jubeljar Orthodoxischer vnd  
Summarischer Bericht: Jn welchem nicht allein auß H.  
Göttlicher der H. Vätter vnd Kirchenlehrer Schrifften/  
auch allgemeinen Concilien vnd andern vil mehr ...**

**Förner, Friedrich**

**Getruckt zu Jngolstatt**

**VD16 F 1898**

Das 27. Capitel. Von Hindernussen der Früchten deß heiligen Ablaß.

**urn:nbn:de:hbz:466:1-36277**

mit geringerer Andacht in dis Gottshaus sich versüget/ welches in Gleichheit fast allen andern guten Wercken / vmb deren wegen der Ablass gewonnen wirdt/ zugeschäset werden mag. Vnd dis vonn den vier Conditionen/ so zu fruchtbarlicher Empfangung des H. Ablass/ins Werck gezogen werden müssen.



## Das 27. Capitel.

## Von Hindernissen der Früchten des heiligen Ablass.



Terweil jeko von den Conditionen/ durch welche des Ablass Frucht erhalten wirdt / Weytlichweiffig genug gehandelt worden/seynd die Hindernissen vnd Impedimenta solcher Ersprießligkeit / desto leichtlicher zuerfennen.

Die erste  
Hinderung.

Lib. 1. de doctr.  
Christi. cap. 18.  
Et in questio.  
vet. & nou. Te.  
stam. quest. 10.

Luce 7.  
Matth. 15.

Die ander  
Hinderung.

Die erste Verhinderung der Frucht des H. Ablass indeme / so in empfangen soll/ ist der Unglaub/ das durch den Ablass zeitliche Straff der Sünden abzahlet werden könne. Dann wie der H. Augustinus lehret / hat Christus also der Kirchen die Schlüssel geben/ das alle die/ so nit glauben/ es könne ihnen dardurch Verzeihung der Sünd geben werden/ solcher Verzeihung beraubet wurden. Vnd hergegen / die so glaubeten / vollkommene Erlassung/ sowol der zeitlichen / als ewigen Straff erlangeten. Derowegen Christus in Ansehen gedachten Glaubens/ die Sünd offtermals vergeben hat: Wie du geglaubet hast / sprechend/ also geschehe dir/ dein Glaub hat dir geholffen. **D** Weib/ groß ist dein Glaub/ es geschehe dir/ wie du wilt. **D** Die ander Hinderung ist/ Mangel der Reu vnd Leyd vber die bes

die begangene tödtliche Sünd: Dann vnmöglich ist/wie zuuor vermeldet/das die Straff einer Sünd nachgelassen werde/wan die Seel noch mit der Schuld behafftet ist/ dieweil des Fürsten/ der seiner Gemeynde ein Schatz versamblet / Will vnnnd Meynung nicht ist/das ermelter Schatz seinen Feinden/ sondern vils mehr seinen Freunden mitgetheylt werde. Der aber nur ein einigge Todssünd auff sich hat / ist gewiß ein Feind Gottes / vnd des H. Ablass Schatz vnfähig / dieweil er von den andern lebendigen Gliedern Christi abgesöndert / vom Haupt kein Influss haben mag.

Das dritte Impediment ist der Bann vnd Excommunication/dann der mit solchem Last beschweret/kan des Ablass nit theilhafftig seyn/ inn Bedenckung / das er vonn der Schosß der Kirchen ist abgesöndert/ vnd Sequestriert / derowegen jm auch die H. Sacramenta, Vermög geistlicher Rechten / nit erspriesen können. Vnnnd wie ein abgesöndertes Glied vom Leib der Wolthaten anderer Glieder nicht genießten kan: Also auch vils weniger ein Verbanndter/der Wolthaten Christlicher Kirchen von vnserm Erlöser hinderlassen.

Die dritte  
Hinderung.

Die vierdte Abhaltung/ von Frucht des Ablass/ ist mangel der Beicht / wofür solches deutlich in Auftheylung des Ablass erfordert wirdt. Dann ob gleichwol vollkommenliche/warhafftige Reu vnd Leyd vber die begangene Sünd / mit dem Fürsatz auff eheste Gelegenheit zubeichten / Verzeihung der Sünd erlangt/eher dann auch die Beicht ins Werck gerichtet wirdt: Jedoch kan keiner des Ablass Frucht ohn die Beicht/wo sie anderst darzu gebotten ist/ergreifen. Ein anders wäre hievon zusagen/wann denen Ablass geben würd / die auch zum wenigsten wahre Reu vnd Leyd vber ihre Sünd empfangen hätten / dan alsdan die Beicht zuempfangung des Ablass nit von nöthen wäre.

Die vierdte  
Hinderung.

Die letzte Hinderung ist/wann nit alles verrichtet worden/ was vom Außspender erfordert wirdt / ob gleich einer sonst

Die letzte  
Hinderung.

Ee

gebeichs

gebeichtet / vnnnd aller dings berewet: Dann in Vollmache des höchsten / von Christo geordneten Schaffners vnnnd Verwalters dises Schazes / gelassen ist / mit was Conditionen vnnnd Bedingungen ihn beliebet / er solche Verdienst Christi / vnnnd seiner lieben Heiligen auftheylen möge.

Und Ist gleich hie schließlich zuerinnern / vonn Meniglich wol zumercken / ob gleich einer nicht alle gebottene Werck verrichtet. Zum Exempel: Wann zu Erlangung 50. Jar / oder ganz vollkommenen Ablass / sampt der Beicht vnnnd Communion / drey Tag zufasten auffgesetzt wären / vnnnd du einen Tag zufasten / auß erheblichen Ursachen vnterliesest / zween aber gefastet / auch die Beicht / sampt der Communion verrichtet hettest / ob du gleichwol den zeitlichen Ablass 50. Jar / oder den vollkommenen / nicht wurdest ganz vnnnd gar / jedoch zum theyl erlangen / so weit sich der Werth vnnnd Verdienst solcher Werck gegen vnnnd in anschawen des Ablass erbreiten thut.

Derowegen sich keiner soll abwendig machen lassen / wann er auß tringender Noth verursacht / etwas so zu Erlangung des heiligen Ablass gebotten ist / zuhinderlassen / sondern desto mit grösserer Andacht / vnnnd Eyffer / dem andern nachsehen soll / damit er / wo nit den ganzen / doch mehrern Theyl / publicierten heiligen Ablass / ergreifen möge.



Das